

Von: Bianca.Winkelmann@landtag.nrw.de
Gesendet: Donnerstag, 19. Dezember 2019 19:00
An: gs@serumdepot.de
Betreff: Gesetzesentwurf Gifttiere NRW

Sehr geehrter Herren Dr. Westhoff, Dr. Schwaaf und Timmer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Dezember, in dem Sie uns Ihre Meinung zum geplanten Gifttiergesetz der Landesregierung schildern.

Erlauben Sie mir zunächst eine allgemeine Einschätzung aus unserer Sicht.

Mit der Einbringung dieses Gesetzes verfolgt die Landesregierung das Ziel der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Wie der Fall der Monokelkobra in Herne dieses Jahr zeigte, versetzen diese Vorfälle die Bevölkerung in Unruhe und führen zu erheblichen Einschränkungen, wenn ein ganzes Mehrfamilienhaus evakuiert werden muss und die ganze Nachbarschaft in Alarmbereitschaft versetzt wird. Der Grundtenor in der Bevölkerung lautet, dass „solch giftige Tiere nicht in private Hände gehören“. So dient das Gesetz vor allem auch dem Sicherheitsgefühl und der Lebensqualität der Bevölkerung. Für das Halten giftiger Tiere ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Einsätze von Polizei, Ordnungsämtern und Feuerwehren zur Gefahrenabwehr verursachen sehr hohen Aufwand und Kosten. Bei fehlender Zahlungsfähigkeit müssen diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden.

Acht Länder haben sonderordnungsrechtliche Regelungen erlassen, um der geschilderten Gefahrenlage angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können. Nordrhein-Westfalen wird hier eine Gesetzeslücke schließen. Aktuell kann den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren nur auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Ordnungsrechts begegnet werden. Das Gesetz schafft nur mehr Eingriffsmöglichkeiten für die Behörden bei Gefahr im Verzug. Beispielweise verschafft die Meldepflicht den Behörden einen besseren Überblick über die Anzahl der Tiere, wenn in einer auffälligen Wohnung kontrolliert werden muss, wozu mit dem Gesetz ebenfalls die rechtliche Grundlage gelegt wird.

Eine Einschränkung für die Zucht und die Forschung an Studien der Fortpflanzungs- und Entwicklungsbiologie zu vermeiden ist uns ein wichtiges Ziel. Daher sieht der Gesetzesentwurf in § 1 Ausnahmeregelungen für Zoos, Forschungseinrichtungen, Aufnahmestationen und Zuchtbetriebe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes.

Die Haltung (und damit auch Vermehrung) von sehr giftigen Tieren wird für private Halter mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es handelt sich um sog. Bestandshaltungen. Für diese sollen im Gesetz Übergangsvorschriften geschaffen werden (§ 4 des Gesetzesentwurfs). Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits betroffene Tiere in seinen privaten Räumen hält, muss die Haltung anzeigen. Die Tiere können weiterhin gehalten werden, wenn gegenüber der Behörde diverse Bedingungen nachgewiesen worden sind (u. a. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung). Dieser Personengruppe ist es ferner untersagt, weitere Tiere im Sinne des Gesetzes anzuschaffen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzesentwurfs). Von diesem Verbot ausgenommen ist allerdings die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Hierbei spielt unter anderem der Gesichtspunkt der Parthenogenese eine Rolle. Ein derart weitreichendes, auch die Vermehrung umfassendes gesetzliches Verbot sieht der Gesetzesentwurf daher nicht vor.

Die Liste der betroffenen Arten ist bei diesem Gesetz lediglich auf die besonders giftigen und damit sehr gefährlichen beschränkt. So gibt es deutliche Unterschiede zum von der Rot-Grünen Landesregierung in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Gefahrtiergesetz.

Wir als CDU-Landtagsfraktion haben die Auswirkungen des Gesetzes eingehend diskutiert. Die Möglichkeit zu einer Genehmigung von Neuhaltungen unter der Voraussetzung von Sachkenntnis, geeigneten Haltungsbedingungen und

Versicherung, wurde dabei ebenfalls besprochen. Diese Variante wäre durch die nötigen Vorortkontrollen durch das LANUV allerdings mit weitaus höheren Kosten für das Land verbunden gewesen, als im jetzigen Entwurf vorgesehen.

Ihre Arbeit als Serum-Depot wird natürlich auch in Zukunft noch weiter benötigt, da es ja noch unzählige Bestandstiere gibt. Eine genaue Übersicht über die Anzahl dieser Tier zu bekommen ist ein weiterer Ansatz.

Wir werden das Gesetz nach der Einbringung in den Landtag weiter diskutieren und auch im Rahmen einer Anhörung beraten. Bei dieser Anhörung werden wir ebenfalls die Betroffenen Verbände mit einbeziehen.

Wenn wir weitere Fragen haben, würden wir gern auf ihre Fachexpertise zurückkommen.

Herzliche Grüße

Bianca Winkelmann MdL

*Mitglied des Landtages Nordrhein-Westfalen
Sprecherin der CDU Landtagsfraktion für
Landwirtschaft, Umwelt, Natur-und Verbraucherschutz*

Wahlkreisbüro Bianca Winkelmann MdL
Marienglacis 35
32427 Minden

Büro Düsseldorf
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Tel.: +49 (571) 82904-10 Tel.: +49 (211) 884-2542
Fax: +49 (571) 82904-12 Fax.: +49 (211) 884-3346

E-Mail: bianca.winkelmann@landtag.nrw.de